

Bilanzierung und Bilanzpolitik

Was der IFRS-Analyst im Auge behalten muss, wenn er einen Swiss GAAP FER-Abschluss beurteilt

Evelyn Teitler-Feinberg und Marco Passardi



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich. E-Mail: consulting@teitler.ch



Prof. Dr. **Marco Passardi**, Professor für Accounting an der Hochschule Luzern am IFZ Institut für Finanzdienstleistungen Zug, Rotkreuz, Schweiz, und Lehrbeauftragter an der Universität Neuchâtel und ETH Zürich. E-Mail: marco.passardi@hslu.ch

Der vorliegende Beitrag vergleicht die Konzernrechnung gemäß der per 1. Januar 2024 in Kraft tretenden Fachempfehlung Swiss GAAP FER 30 *Konzernrechnung* (vorzeitige Anwendung zulässig) mit den entsprechenden Bestimmungen der IFRS. Die Kenntnis von Abweichungen sind insbes. für EU-Investoren bedeutsam, die Aktien von Schweizer Emittenten besitzen oder erwerben wollen und die entsprechende Aktiengesellschaft mit Swiss GAAP FER Rechnung legt. Es zeigen sich hier fundamentale Unterschiede.

1. Einleitung

Mit dem Projekt der **Erneuerung der Schweizer FER-Bestimmungen** für den Konzern wurde im Juni 2017 gestartet. Die geltende Fachempfehlung FER 30 *Konzernrechnung* wurde letztmals 2012 geändert. Für die Überarbeitung im Visier waren die Equity-Methode, Step-Akquisitionen/Teilveräußerungen und die Neubewertung der übernommenen Nettoaktiven (mit speziellem Fokus auf den Ansatz bisher nicht bilanziell erfasseter immaterieller Aktiven). Auch wurde die Community gefragt, welches Goodwill-Treatment bei einer Desinvestition angezeigt sei, wie Fremdwährungsdifferenzen im Zeitpunkt einer Veräußerung der Gesellschaft abzubilden seien und welche Offenlegungen gefordert werden sollen.¹ Die überarbeitete Fachempfehlung FER 30 *Konzernrechnung* konnte am 24. Mai 2022 von der Fachkommission verabschiedet werden.²

2. Wie unterscheidet sich die Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER vom Accounting der IFRS?

Im Folgenden zeigen die Autoren die Unterschiede in den Lösungen zu den grundlegenden Fragen der Konzernrechnung nach Swiss GAAP FER und den IFRS auf. Die Kenntnis solcher Unterschiede sind für EU-Investoren bedeutsam, wenn sie Aktien von Schweizer

Emittenten besitzen oder erwerben wollen und die entsprechende Aktiengesellschaft mit Swiss GAAP FER Rechnung legt; einem Standard, der von der SIX Swiss Exchange als Voraussetzung für die Kotierung in verschiedenen „Segmenten“ anerkannt ist.³

2.1. Goodwill-Treatment bei einer Akquisition

FER 30 bietet dem Erwerber hier ein **entscheidendes Wahlrecht**.

Option 1: Goodwill-Aktivierung/Passivierung

Der Goodwill wird im Zeitpunkt der Akquisition aktiviert oder – falls angezeigt – als negativer Goodwill ausgewiesen, wobei entscheidungsrelevante Vermögenswerte zu identifizieren und aktivsei-

¹ FER30 – Überprüfungsverfahren – Fragebogen, https://www.fer.ch/content/uploads/2018/06/FER30_U%CC%88berpru%CC%88fun%CC%88gsverfahren-Fragebogen-Webseite-DE-1.pdf, abgerufen am 21.3.23.

² Ein Vergleich der bisherigen und der neuen Fachempfehlung FER 30 findet sich auf: <https://www.fer.ch/content/uploads/2022/08/Gegenueberstellung-FER30-de.pdf>, abgerufen am 21.3.23. Dort findet sich der revidierte Wortlaut auch lückenlos.

³ Vgl. SIX, Richtlinie zur Rechnungslegung vom 9.3.2023, Art. 6 – Beteiligungsrechte – FER wird hier in drei der acht aufgeführten Kategorien als Grundlage für die Rechnungslegung kotierter Gesellschaften genannt (mögliche Alternative anstelle IFRS und/oder bankengesetzliches Rechnungslegungsrecht).

Keywords:

- Swiss GAAP FER 30 *Konzernrechnung*
- IFRS 3 *Business Combinations*
- Goodwill
- *Purchase Price Allocation* (PPA)
- Transaktionskosten
- Goodwillabschreibung
- *Impairment-only*
- Offenlegungen
- *Earn-out*-Abmachungen

tig zu bilanzieren sind.⁴ Einen hilfreichen Überblick bezüglich möglicher Aktivierung immaterieller Werte und unzulässiger Aktivierungen im Rahmen von IFRS 3 und FER 30 gibt eine Übersicht von *Silvan Loser*.⁵

Bereits hier zeigen sich **grundsätzliche Unterschiede** zu den IFRS: Bei den IFRS sind ausnahmslos alle immateriellen Vermögenswerte, welche die Kriterien nach IAS 38.9–17 erfüllen, aus dem Goodwill auszuscheiden und einzeln zu bilanzieren (Kaufpreisallokation, *Purchase Price Allocation*, PPA). Bei den Verbindlichkeiten müssen sogar Eventualverbindlichkeiten passiviert werden.

Alle Posten sind zum Fair Value zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit des künftigen Nutzenzuflusses gilt in diesem Fall als gegeben.⁶ Was dagegen nach FER 30/18 „*entscheidungsrelevante, immaterielle Vermögenswerte*“⁷ sind, entspringt einer Managerentscheidung und beruht auch darauf, dass entsprechend dieser eine FER-PPA vorgenommen wird.⁸ **Es wird hier gegenüber den IFRS eine zusätzliche Ermessensebene geöffnet.**

Überdies **erlaubt** FER zusätzlich, dass bei Goodwill-Aktivierung überhaupt **keine PPA** vorgenommen wird und lediglich die bisher bei der erworbenen

Gesellschaft bereits erfassten Vermögenswerte in die Konzernbilanz übernommen werden.⁹ Sodann ist darauf hinzuweisen, dass FER 10/4 ein „indirektes“ Wahlrecht vorsieht, wenn es überhaupt darum geht, immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren.¹⁰

Bei Goodwill-Aktivierung unter Swiss GAAP FER 30 kann auf eine umfassende PPA verzichtet werden.

Option 2: Im Erwerbszeitpunkt Verrechnung des positiven Goodwills mit dem Eigenkapital

Der positive Goodwill darf im Zeitpunkt des Erwerbs statt aktiviert, mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Die Verrechnung fokussiert sich dabei nicht als direkte Buchung innerhalb des Eigenkapitals, sondern **als Abzugspostion vom Total des Eigenkapitals**, wobei die Wertermittlung per Erwerb geschieht und in der Folge bilanziell bestehen bleibt.^{11,12} Damit sind in der Bilanz viele erworbene immaterielle Vermögenswerte vom Tisch. Allerdings muss eine **Schattenrechnung (Pro Forma-State-**

FER 30 erfordert eine "Schattenrechnung" bei Verrechnung des Goodwills im Erwerbszeitpunkt, hier der Aktiengesellschaft Neue Zürcher Zeitung

Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung des Goodwills auf die Bilanz

in 1000 CHF	31.12.22	31.12.21
Theoretischer Nettobuchwert (NBW) Goodwill zu Beginn des Geschäftsjahres	21 091	30 394
Ansaffungswert		
Stand zu Beginn des Geschäftsjahres	376 660	379 001
Zugänge	6 731	1 903
Abgänge	-199 182	-4 244
Stand am Ende des Geschäftsjahres	184 210	376 660
Kumulierte Abschreibungen¹		
Stand zu Beginn des Geschäftsjahres	355 569	348 607
Abschreibungen laufendes Jahr	9 505	10 870
Abgänge	-199 182	-3 908
Stand am Ende des Geschäftsjahres	165 893	355 569
Theoretischer Nettobuchwert Goodwill am Ende des Geschäftsjahres²	18 317	21 091
Ausgewiesenes Eigenkapital inkl. Minderheitsanteile	288 464	278 099
Eigenfinanzierungsgrad	75 %	75 %
Theoretisches Eigenkapital inkl. Minderheitsanteile und NBW Goodwill	306 781	299 189
Theoretischer Eigenfinanzierungsgrad	77 %	77 %

¹ Abschreibungsdauer 5 Jahre

² Davon entfallen im Jahr 2022 3,4 Mio. CHF auf Assoziierte Gesellschaften. Im Vorjahr waren es 2,8 Mio. CHF.

Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung des Goodwills auf die Ergebnisse

in 1000 CHF	2022	2021
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) ohne theoretische Goodwill-Abschreibung	30 182	24 195
Theoretische Abschreibung und Wertkorrekturen auf Goodwill	-9 505	-10 870
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern nach theoretischer Goodwill-Abschreibung	20 676	13 325
Minderheitsanteile ohne theoretische Goodwill-Abschreibung	394	377
Minderheitsanteile nach theoretischer Goodwill-Abschreibung	394	377
Ant. Ergebnis der Aktionäre nach Goodwill-Rückführung ohne theor. Goodwill-Abschr.	-166 740	22 507
Ant. Ergebnis der Aktionäre vor Goodwill-Rückführung ohne theor. Goodwill-Abschr. ¹	25 621	22 507
Theoretische Abschreibung und Wertkorrekturen auf Goodwill	-9 505	-10 870
Ant. Ergebnis der Aktionäre nach Goodwill-Rückführung und theor. Goodwill-Abschr.	-176 245	11 637
Ant. Ergebnis der Aktionäre vor Goodwill-Rückführung nach theor. Goodwill-Abschr.¹	16 116	11 637

¹ Würde der Goodwill aktiviert und abgeschrieben, wäre im Jahr 2022 kein Aufwand für die Rückführung von Goodwill im Zusammenhang mit der Neuordnung der Beteiligungsverhältnisse von CH Media angefallen.

Abb. 1: Offenlegungen im Anhang bei Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital im Erwerbszeitpunkt, NZZ-Geschäftsbericht 2022, 70 f.

⁴ FER 30/14 und FER 30/15.

⁵ *Loser*, Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ (überarbeitet 2022), Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2023, 18.

⁶ IAS 38.33: „Therefore, the probability recognition criterion in paragraph 21(a) is always considered to be satisfied for intangible assets acquired in business combinations.“

⁷ FER 30/18.

⁸ *Balkanyi/Gierbl/Keel/Blaser*, Verabschiedung Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, EF 2022, 540, Dezember, und *Loser*, Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ (überarbeitet 2022), Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2023, 17. Genannt werden Medienmitteilungen, Investorenpräsentationen, Investitionsanträge der VR-Protokolle.

⁹ FER 30/18 sowie *Senn*, Wahlrechte im Übergang zur überarbeiteten FER 30, r&c, 1/2023, 11.

¹⁰ Vgl. *Loser*, Wahlrechte unter Swiss GAAP FER, r&c 2021, 2, Nr. 4.

¹¹ Gemäß einer empirischen Erhebung von KPMG haben 77% der FER-Anwender den Goodwill bei Erwerb mit dem Eigenkapital verrechnet. KPMG, Umstellung auf Swiss GAAP FER, 2. Aufl., 2023, 69.

¹² FER 30/19 sowie FER 30/20. Sofern für den positiven Goodwill der Weg der Verrechnung gewählt wird, müssen auch negative Goodwillbeträge bilanziell passivseitig erfasst werden und gemäß FER 30/17 und 30/19 während maximal fünf Jahren erfolgswirksam aufgelöst werden.

ment) im Anhang aufzeigen, welches Bild sich bei Goodwill-Aktivierung ergeben hätte.¹³ Demgemäß ist in diesem Fall bei der Folgebewertung ebenfalls abzuklären, ob Wertbeeinträchtigungen stattgefunden haben und zu einer weiteren Wertkorrektur des Goodwills führen. In Abb. 1 finden sich für die Aktiengesellschaft „Neue Zürcher Zeitung“ die Offenlegungen bei Goodwillverrechnung (Schattenrechnung).

Wählt der Erwerber die Option der Verrechnung des positiven Goodwills mit dem Eigenkapital nach FER 30, muss eine Schattenrechnung (Pro Forma-Statement) im Anhang aufzeigen, welches Bild sich bei Goodwill-Aktivierung ergeben hätte.

Die Unterschiede des Goodwillausweises zwischen FER und IFRS im Erwerbszeitpunkt sind in Abb. 2 zusammengefasst.¹⁴

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass **im Falle von nicht beherrschten Anteilen** („Minderheitsanteilen“) FER ausschließlich die *Purchase*-Methode vorsieht, d.h., der Beteiligungswert wird mit dem anteiligen Eigenkapital verrechnet. Die IFRS sehen, im Sinne eines Wahlrechts, auch die Anwendung der *Full Goodwill*-Methode vor. Dieser Ansatz führt zur Aktivierung des auf den Drittaktionär entfallenden Goodwills (mit gleichzeitiger Erhöhung der entsprechenden Bilanzposition der nicht beherrschten Anteile innerhalb des Eigenkapitals).

Es ist leicht festzustellen, dass eine Goodwill-Verrechnung mit dem Eigenkapital die Rendite pushed: Das Eigenkapital im Nenner schrumpft und im Zähler fallen die Abschreibungen weg. Allerdings lässt sich durch die geforderte Schattenrechnung bei Goodwill-Verrechnung auch die Rendite berechnen, wie diese bei Goodwill-Aktivierung ausgefallen wäre. Die Berechnungen finden sich in Tab. 1.

Das **Goodwill-vom-Tisch-Prinzip** verhindert eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Erfassung und Abbildung von Akquisitionen bei Erwerb und bei Folgebewertung. Gemildert wird dieses Vorgehen jedoch durch die im Anhang (wie oben abgebildet) auszuweisende Schattenrechnung. Überdies ist bei einer Veräußerung der Beteiligung an einer Tochtergesellschaft der entsprechende Erfolg so zu ermitteln, wie wenn der Goodwill aktiviert/passiviert worden wäre.¹⁵

Leider wird die Vorgabe von FER 30/20 von den Prüfern sehr tolerant ausgelegt. Wenn ein bisheriger IFRS-Anwender zu Swiss GAAP FER wechselt, darf er immer noch, also nachträglich, den Goodwill mit dem Eigenkapital verrechnen.

Aus FER 30/19 lässt sich schließen, dass die Methode der Goodwill-Aktivierung bzw. Goodwill-Verrechnung einheitlich über den Konzern bei jeder Akquisition gleich zu handhaben sei.¹⁶ Überdies ist ein negativer Goodwill (Badwill) immer analog zum positiven Goodwill zu behandeln.¹⁷ Abb. 2 stellt das Wahlrecht nach FER der verpflichtenden PPA-Regelung der IFRS gegenüber.

2.2. Behandlung der Transaktionskosten bei einer Akquisition

Nach IFRS 3.53 sind die **mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundenen Kosten** erfolgswirksam zu erfassen, wenn sie anfallen. FER 30 regelt

¹³ FER 30/43: „Bei Verrechnung des Goodwills bzw. negativen Goodwills mit dem Eigenkapital sind alle Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung und Passivierung mit planmässiger Abschreibung bzw. Auflösung auf Bilanz und Erfolgsrechnung während der angenommenen Nutzungsdauer jeweils für das Berichts- und Vorjahr im Anhang darzustellen (Anschaffungswert, kumulierte Wertberichtigungen, Restwert, Abschreibungen bzw. Auflösungen, Wertbeeinträchtigungen, Zugänge, Abgänge, Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen).“

¹⁴ Dazu vgl. auch die Analyse von Senn, Wahlrechte im Übergang zur überarbeiteten FER 30, r&c 1/2023, 10 ff.

¹⁵ FER 30/20 sowie 30/74. Daraus resultiert bei Veräußerung eine vollumfängliche „Abschreibung“ des Goodwills, was den Veräußerungsgewinn empfindlich schmälern kann. Es ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass FER – anders als IFRS – kein Konzept der Zuordnung von Goodwill auf sog. „Cash Generating Units“ (CGU) kennt. Demzufolge wird der Goodwill zumeist auf Ebene der akquirierten Tochtergesellschaften bilanziell weitergeführt. Spielraum ergibt sich deshalb, wenn vor Veräußerung der Tochtergesellschaft eine Umstrukturierung vorgenommen wird und Vermögenswerte/Schulden auf andere Tochtergesellschaften übertragen werden. – Wie hier mit dem Goodwill vorzugehen ist, wird von SGF nicht reguliert.

¹⁶ Das wird auch im entsprechenden illustrativen Konzernabschluss gemäß KPMG so gehandhabt; KPMG, Swiss GAAP FER, Illustrative Konzernrechnung der FER Industrie Holding AG, 2023, 22.

¹⁷ FER 30/15.

Renditeberechnung bei der Neuen Zürcher Zeitung, mit Goodwill-Verrechnung, wie angewendet und bei theoretischer Aktivierung

Im Nenner wird das durchschnittliche Eigenkapital (= 1/2 von Anfangs- und Endkapital) eingesetzt.

Rendite mit Goodwill-Verrechnung			Rendite bei Goodwill-Aktivierung		
EBIT 2022	30.182 Mio. CHF		EBIT 2022	20.676 Mio. CHF	nach Abschreibung
Ø EK	283.282 Mio. CHF	= (288.464+278.099)/2	Ø EK	302.985 Mio. CHF	= (306.781+299.189)/2
Rendite =	=30.182*100/283.282 =	10.65 %	Rendite =	=20.676*100/302.985=	6.82 %

Die Rendite bei der Neuen Zürcher Zeitung war mit 10.65% um 56% höher als diese bei Goodwill-Aktivierung ausgefallen wäre.

Tab. 1: Renditevergleich bei Goodwill-Verrechnung versus Goodwill-Aktivierung am Beispiel der Neuen Zürcher Zeitung

FER-Wahlrecht Goodwill bei Erwerb

- Bei einer Akquisition sind die übernommenen Aktiven und Verbindlichkeiten per Zeitpunkt des Kontrollerwerbs zu bilanzieren und zu aktuellen Werten zu bewerten. Auch bisher nicht erfasste, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevante, immaterielle Vermögenswerte sind zu identifizieren und zu bilanzieren. (FER 30/14)
- Organisationen, die Goodwill aktivieren und abschreiben beziehungsweise negativen Goodwill passivieren und erfolgswirksam auflösen, können auf eine Identifizierung der bisher nicht erfassten, für den Kontrollerwerb entscheidungsrelevanten, immateriellen Vermögenswerte gemäss Ziffer 14 verzichten. (FER 30/18)
- Im Zeitpunkt des Erwerbs ist eine Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital erlaubt. In diesem Fall sind in einer Schattenrechnung im Anhang die Offenlegungen wie bei Goodwillaktivierung auszuweisen. (FER 30/43)

PPA-IFRS-Grundsatz

“As of the acquisition date, the acquirer shall recognise, separately from goodwill, the identifiable assets acquired, the liabilities assumed and any non-controlling interest in the acquiree.” (IFRS 3.10)

Abb. 2: Nach FER 30 ist im Erwerbszeitpunkt eine Verrechnung des Goodwills mit dem Eigenkapital möglich, und die PPA ist bei Goodwill-Aktivierung optional

diese Frage nicht explizit, sodass ein **Wahlrecht** besteht; entweder werden diese Kosten als Teil der Erwerbskosten erfasst, oder sie werden analog zum geltenden IFRS 3 periodengerecht als Aufwand gebucht.¹⁸ Dies ist in der Abb. 3 dargestellt.

2.3. Goodwill-Folgebewertung

Selbst wenn gemäß FER 30 die Aktivierung des Goodwills gewählt wird, unterscheidet sich die Folgebewertung massiv, weil FER 30 kein *Impairment-only* kennt, sondern nur die **planmäßige Abschreibung und zusätzlich notwendige Wertbeeinträchtigungen**. Die Abschreibungsdauer darf 20 Jahre nicht übersteigen. Wenn die Dauer nicht bestimmbar ist, muss der Goodwill linear über 5 Jahre abgeschrieben werden.¹⁹ Ein negativer Goodwill ist innert 5 Jahren erfolgswirksam aufzulösen. Da beim

negativen Goodwill explizit von einer maximalen Auflösungsdauer von 5 Jahren die Rede ist, darf dieser auch, analog zu IFRS 3.34, sofort ganz gewinnmehrend aufgelöst werden.²⁰

Selbst wenn gemäß FER 30 die Aktivierung des Goodwills gewählt wird, unterscheidet sich die Folgebewertung massiv, weil der Standard kein *Impairment-only* kennt, sondern nur die planmäßige Abschreibung und zusätzlich notwendige Wertbeeinträchtigungen.

Im Beispiel der NZZ irritiert, dass nicht zwischen Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen unterschieden wird. Selbst wenn 2021 und 2022 kein Erfassen von Impairmentverlusten in der Schattenrechnung notwendig gewesen

wären, wäre eine entsprechende Zeile in dieser Darstellung auch ohne einen Wert bzw. einer Null aufschlussreich (für das Vorjahr 2021 vgl. Abb. 4). Festzuhalten ist, dass der Musterabschluss von KPMG ebenfalls ohne den getrennten Ausweis

¹⁸ Vgl. dazu: KPMG-FER-Konzern-Musterabschluss: Aktivierung als Teil des Verkaufspreises, 19 und 24, sowie *Loser*, Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ (überarbeitet 2022), Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2023, 35.

¹⁹ FER 30/16 f.

²⁰ FER 30/17 sowie *Loser*; Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“, in Jahrbuch 2023 des Finanz- und Rechnungswesens, 20. Interessant dürfte in diesem Zusammenhang die Kontierung sein – FER 3 kennt u.a. auch den Ausweis eines außerordentlichen Ergebnisses (vgl. SGF 3/7). Wohl sind negative Goodwillbeträge seltene Ereignisse, allerdings ist deren Auflösung sehr gut voraussehbar – was eher gegen eine Kategorisierung als außerordentliches Ergebnis spricht. Eine explizite Regelung dazu findet sich nicht.

Transaktionskosten im Rahmen des Unternehmungserwerbs

FER-Transaktionskosten bei Erwerb

Das Treatment ist in FER 30 nicht geregelt. Aus der bisherigen Praxis ergeben sich folgende 2 Möglichkeiten:

- Aktivierung der Transaktionskosten als Teil des Erwerbspreises (frühere IFRS-Lösung)
- Erfolgswirksame Erfassung der Transaktionskosten im Zeitpunkt des Erwerbs (wie IFRS 3.53)

Im KPMG-Musterabschluss: Aktivierung als Teil des Verkaufspreises, S. 19 und S. 24. Loser, Silvan, Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ (überarbeitet 2022), S. 35.

IFRS 3.53 Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundenen Kosten

Diese Kosten umfassen Vermittlerprovisionen, Beratungs-, Anwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Bewertungs- und sonstige Fachberatungsgebühren, allgemeine Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Erhaltung einer internen Akquisitionsabteilung ... Der Erwerber hat die mit der Akquisition verbundenen Kosten als Aufwand in den Perioden zu erfassen, in denen die Kosten anfallen und die Dienstleistungen empfangen werden ... (IFRS 3.53)

Abb. 3: Transaktionskosten bei einer Akquisition nach FER 30 und IFRS 3

von Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen auskommt.²¹

Dass ein **aktivierter Goodwill bei FER planmäßig abgeschrieben** werden muss, irritiert kaum, selbst im IASB war es nicht einfach, sich hier zwischen planmäßiger Abschreibung sowie Impairment-only festzulegen. Wir wissen alle um die Minderung von Accounting-Risiken durch die planmäßige Abschreibung. Einschneidender dagegen ist der **Headroom**, der ermöglicht wird, wenn erstens nicht alle immateriellen Werte bei Erwerb aus dem Goodwill ausgeschieden werden müssen und zweitens, noch mehr ins Gewicht fallend, dass durch die fehlende Identifizierung aller immateriellen Vermögenswerte bei Erwerb **Headroom** für ein unaufgedecktes Goodwill-Impairment geschaffen wird, falls die im Goodwill verbleibenden immateriellen Vermögenswerte an Wert zunehmen, mehr als ein allfälliges Goodwill-Impairment. Weil dieses Goodwill-Impairment dann kompensiert wird, muss es weder bei aktiviertem Goodwill noch in der Schattenrechnung ausgewiesen werden. Für einen Überblick bezüglich der wichtigsten Unterschiede zwischen FER 30 und IAS 36 in der Folgebewertung vgl. die Abb. 5.

2.4. Earn-out-Verträge bei FER 30 und bei IFRS

Bei einer Akquisition werden oft **Earn-out**-Klauseln vereinbart. Diese sehen eine zusätzliche Nachzahlung bezüglich des Kaufpreises vor, falls beispielsweise eine bestimmte Umsatzschwelle oder

in 1000 CHF	31.12.21	31.12.20
Kumulierte Abschreibungen¹		
Stand zu Beginn des Geschäftsjahres	348 607	328 469
Abschreibungen laufendes Jahr	10 870	16 310
Wertkorrekturen	0	7 280
Abgänge	-3 908	-3 451

Abb. 4: In der Schattenrechnung der NZZ bei Verrechnung des Goodwills im Erwerbszeitpunkt wird im Report 2021 eine Wertbeeinträchtigung von 2020 getrennt von den Abschreibungen ausgewiesen; NZZ-Geschäftsbericht 2021, 78

auch eine Schwelle des EBITA oder EBITDA überschritten wird.

FER 30/23 bestimmt, dass solche **von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile** als Teil der Anschaffungskosten zu berücksichtigen sind, falls ein entsprechender Mittelabfluss als wahrscheinlich eingestuft wird. *„Die Folgebewertung bedingter Kaufpreisbestandteile erfolgt zu jedem Bilanzstichtag, wobei Veränderungen zur Anpassung des bilanzierten oder mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwills/negativen Goodwills führen. Bilanzuell abgegrenzte sowie nicht bilanzierte Kaufpreisbestandteile sind im Anhang offenzulegen.“*²² Der angepasste Kaufpreis beeinflusst durch die **Earn-out**-Erfassung über die Goodwill-Anpassung auch den Goodwill und damit auch die Goodwill-Abschreibung.²³

Auch nach IFRS 3.39 ist diese Klausel zum Fair Value im Rahmen der PPA zu bewerten und somit Teil des Erwerbspreises der akquirierten Unternehmung. Dabei fällt jedoch das Kriterium der Wahrscheinlichkeit, sodass auch Eventualverpflichtungen im Rahmen der PPA aus dem Goodwill auszuschneiden sind, diesen deshalb vergrößern. Gegen dieses

Vorgehen ist per se nichts einzuwenden; das Aktivierungsdach ist durch den Erwerbspreis gegeben.²⁴

²¹ Das wird auch im entsprechenden illustrativen Konzernabschluss gemäß KPMG für die Schattenrechnung so ausgewiesen; es fehlt eine Zeile für Wertbeeinträchtigungen, KPMG, Swiss GAAP FER, Illustrative Konzernrechnung der FER Industrie Holding AG, 2023, 32.

²² FER 30/23. Für ein Beispiel, das eine variable Vergütung zeigt, die nicht als Kaufpreisbestandteil aufzufassen ist, vgl. *Loser*, Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ (überarbeitet 2022), Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2023, 23.

²³ *Balkanyi/Gierbl/Keel/Blaser*, Verabschiedung Swiss GAAP FER 30 Konzernrechnung, EF, 2022, 540, Dezember, und *Loser*, Swiss GAAP FER 30 „Konzernrechnung“ (überarbeitet 2022), Jahrbuch Finanz- und Rechnungswesen 2023, 541.

²⁴ IFRS 3.39 *„Die Gegenleistung, die der Erwerber im Tausch gegen das erworbene Unternehmen überträgt, enthält die Vermögenswerte oder Schulden, die aus einer Vereinbarung über eine bedingte Gegenleistung (siehe Paragraph 37) stammen. Der Erwerber hat den zum Erwerbszeitpunkt geltenden beizulegenden Zeitwert der bedingten Gegenleistung als Teil der für das erworbene Unternehmen übertragenen Gegenleistung zu bilanzieren.“*

Goodwill-Folgebewertung nach FER 30	Folgebewertung nach IAS 36
<ul style="list-style-type: none"> • Goodwill ist planmäßig (normalerweise linear) über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Die geschätzte Nutzungsdauer darf 20 Jahre nicht überschreiten. Sofern die Nutzungsdauer nicht bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über einen Zeitraum von 5 Jahren. (FER 30/16) • Ein negativer Goodwill ist innert 5 Jahren erfolgswirksam aufzulösen. • Sind Wertbeeinträchtigungen zu erfassen, werden diese bei einer Gruppe von Vermögenswerten zuerst dem damit verbundenen Goodwill belastet. (FER 30/28) • Bei einem Wegfall von Wertbeeinträchtigungen erfolgt die Zuschreibung zu den dazugehörigen Aktiven – mit Ausnahme des Goodwills – anteilmäßig im Verhältnis der Buchwerte der Aktiven. Dabei darf der tiefere von erzielbarem Wert (falls feststellbar) und Buchwert nach planmäßiger Abschreibung nicht überschritten werden. (FER 30/28) • Für die Offenlegungen vgl. insb. FER 30/43 	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Goodwill kennt IAS 36 nur die Impairment-only-Methode, also keine planmäßige Abschreibung mehr. • Der aufwändige Impairmenttest findet auf der Stufe Cash Generating Unit statt und der Goodwill ist in dieser zahlungsmittelgenerierenden Einheit der für die Wertminderung prioritäre Vermögenswert. • Goodwill-Reversal ist ebenfalls nicht gestattet. [IAS 36.124]

Abb. 5: Goodwill-Folgebewertung nach FER 30 und IAS 36

FER-Regelung für Earn-outs

- Von künftigen Ereignissen abhängige Kaufpreisbestandteile sind Teil der Anschaffungskosten zum Erwerbszeitpunkt, sofern ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist. Die Folgebewertung bedingter Kaufpreisbestandteile erfolgt zu jedem Bilanzstichtag, wobei Veränderungen zur Anpassung des bilanzierten oder mit dem Eigenkapital verrechneten Goodwills/negativen Goodwills führen. Bilanzuell abgegrenzte sowie nicht bilanzierte Kaufpreisbestandteile sind im Anhang offenzulegen. (FER 30/23)

IFRS 3-Regelung für Earn-outs

- Im Erwerbszeitpunkt wird die Verpflichtung aus Earn-out zum Fair Value aus dem Goodwill im Rahmen der PPA ausgliedert.
- In der Folgebewertung werden nach den Anpassungen in der provisorischen Periode (provisorische Periode beträgt max. 1 Jahr) Änderungen dieser Earn-out-Verpflichtungen erfolgswirksam erfasst. (IFRS 3.58)
- Bilanzierung und Folgebewertung gemäß IAS 37, und zwar erfolgswirksam und nicht als Korrektur des Akquisitionspreises. Demgemäß gilt bei einer wahrscheinlichen Erhöhung der Earn-out-Verpflichtung folgende Accounting-Erfassung: Aufwand für Earn-out-Verträge/Rückstellung für Kaufpreisverpflichtungen.

Abb. 6: Earn-out-Vereinbarungen im Rahmen des Unternehmungserwerbs

In der **Folgebewertung** nach IFRS sind in diesem Zusammenhang, sowohl der Goodwill sowie auch unabhängig davon die Rückstellung für das *Earn-out*-Risiko bei jedem Abschluss zu beurteilen.

mehrend reduziert.²⁶ Im Überblick sind diese Unterschiede in Abb. 6 dargestellt.

3. Und die Moral von der Geschichte?

Zwischen dem revidierten FER 30 *Konzernrechnung* und IFRS 3 *Business Combinations* sind die Unterschiede beträchtlich.

- Der IFRS gewohnte Analyst des *Financial Reporting* tut gut daran, die Schattenrechnung nach FER 30 zu studieren und diese allenfalls zur Anpassung von Bilanz und Erfolgsrechnung zu nutzen, falls der Goodwill unter Swiss GAAP FER verrechnet worden ist. Allerdings zeigt auch die Schattenrechnung kein mit IFRS vergleichbares Reporting, da die PPA und die Goodwillhöhe sich stark unterscheiden resp. auch das Pro Forma-Statement nicht auf dem *Impairment-Only Approach* basiert.
- Bei Goodwill-Aktivierung unter Swiss GAAP FER 30 kann auf eine umfassende PPA verzichtet werden; bei FER 30/40 wird als Offenlegung die Kon-

solidierungsmethode genannt, jedoch nicht explizit die Behandlung von Vermögenswerten, die bei der akquirierten Tochtergesellschaft nicht bilanziert waren.

- Auch bezüglich der Erfassung von Transaktionskosten und von *Earn-out*-Klauseln unterscheiden sich die Regelwerke.
- Ähnliche Schlussfolgerungen ließen sich für die hier nicht thematisierten stufenweisen Erwerbstransaktionen ziehen.

Aufgrund dieser Unterschiede sind börsenkotierte Unternehmen mit dem Regelwerk IFRS und dem Regelwerk Swiss GAAP FER nur bedingt vergleichbar.

IRZ

Allerdings gesteht IFRS 3.45 einen Zeitraum von maximal einem Jahr zu, indem präzisere Kenntnisse über die Verhältnisse zum Akquisitionszeitpunkt gewonnen werden können. Während dieser Periode wird die PPA retrospektiv angepasst. Ist diese Periode abgeschlossen, erfolgen ergebniswirksame Anpassungen der Rückstellung für *Earn-outs*.²⁵ Wird die Nachzahlung durch Annäherung an die Zielerreichung als höher eingestuft, dann muss die Rückstellung erhöht werden; wird die erwartete Nachzahlung geringer, so wird die Rückstellung gewinn-

²⁵ IFRS 3.58: „Einige Änderungen des beizulegenden Zeitwerts einer bedingten Gegenleistung, die der Erwerber nach dem Erwerbszeitpunkt erfasst, können aufgrund von zusätzlichen Informationen entstanden sein, die der Erwerber nach diesem Stichtag über Fakten und Umstände, die zum Erwerbszeitpunkt bereits existierten, erhalten hat. Solche Änderungen gehören gemäß den Paragraphen 45–49 zu den Berichtigungen innerhalb des Bewertungszeitraums.“

²⁶ Vgl. PwC, IFRS 3-revised, 2008, 13.